

**Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;  
Gewässerausbau zur Verrohrung des Leibenger Grabens und Herstellung einer Gewässerschleife  
durch die gHome AG, Lusenstraße 6, 94469 Deggendorf auf den Grundstücken Fl.Nr. 512/1 und  
515/7, Gemarkung Eggenfelden;  
Antrag vom 27.10.2025 auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG**

## BEKANNTMACHUNG

[§ 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 72-78 BayVwVfG]

Die gHome AG beantragte am 27.10.2025 die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG zur Verrohrung des Leibenger Grabens und Herstellung einer Gewässerschleife im Stadtbereich von Eggenfelden.

Im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 510, 511, 512/1, Gemarkung Eggenfelden ist die Errichtung einer altersgerechten Wohnanlage an der Straße „Am alten Bad“ beabsichtigt. Für die Herstellung der erforderlichen Zufahrt ist es notwendig, einen bestehenden Graben, der in eine Verrohrung mündet, (= Leibenger Graben, Fl.Nr. 515/7, Gemarkung Eggenfelden) auf einer Länge von ca. 6,50 m zu überbauen. Eine verkehrstechnische Anbindung der Grundstücke Fl.Nr. 510, 511, 512/1, Gemarkung Eggenfelden von Norden ist aufgrund der engen Straßenverhältnisse für größere Fahrzeuge nicht realisierbar.

Zum ökologischen Ausgleich für den Eingriff in das bestehende Bachbett des Leibenger Grabens ist auf dem Baugrundstück (Fl.Nr. 510, 511, 512/1, Gemarkung Eggenfelden) die Herstellung einer Gewässerschleife vorgesehen. Die geplante Gewässerschleife soll als Verlängerung des Fließwegs des Leibenger Grabens dienen und gleichzeitig den ökologischen Ausgleich für den überbauten Gewässerabschnitt sicherstellen. Der neue Gewässerlauf wird als Hauptgerinne ausgebildet.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Planunterlagen verwiesen. Die eingereichten Planunterlagen sind vom

**15.12.2025 bis einschließlich 22.01.2026**

im Internet unter [www.eggenfelden.de /](http://www.eggenfelden.de/) Bürgerinfo / öffentliche Auslegungen (<https://www.eggenfelden.de/de/buergerinfo/oeffentliche-auslegungen>) veröffentlicht (Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die eingereichten Planunterlagen in dem genannten Zeitraum bei der Stadt Eggenfelden, Rathausplatz 1, 84307 Eggenfelden, Zimmer-Nr. 28, 1. Halbgeschoss während den allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr; Montag bis Donnerstag: 14.00 Uhr - 16.00 Uhr; außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses bitte klingeln oder unter Tel. 08721/708-28, -291 oder -24 telefonisch bemerkbar machen) zur Einsichtnahme ausgelegt (Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich 05.02.2026 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rottal-Inn - Wasserrechtsbehörde (Ringstraße 4-7, Gebäude 3, Zimmer-Nr. 329, 84347 Pfarrkirchen) oder bei der Stadt Eggenfelden (Rathausplatz 1, 84307 Eggenfelden) Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Planfeststellung einzulegen, können bis einschließlich 05.02.2026 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rottal-Inn - Wasserrechtsbehörde (Ringstraße 4-7, Gebäude 3, Zimmer-Nr. 329, 84347 Pfarrkirchen) oder bei der Stadt Eggenfelden (Rathausplatz 1, 84307 Eggenfelden) Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3, 4 BayVwVfG). Dies gilt entsprechend für die Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6, 3, 4 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Rottal-Inn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben werden darüber hinaus über den Termin gesondert benachrichtigt. Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erlaubnis wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.eggenfelden.de](http://www.eggenfelden.de) / Bürgerinfo / öffentliche Auslegungen (<https://www.eggenfelden.de/de/buergerinfo/oeffentliche-auslegungen>) zugänglich gemacht (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Eggenfelden, 12.12.2025



Martin Biber  
1. Bürgermeister

An die Amtstafel

angeheftet am: 12.12.2025  
abgenommen am: 06.02.2026